

Kreisblatt



für den Kreis Ultingen.

Erscheint wöchentlich 2-mal: Dienstags, Donnerstags
und Samstags mit den wöchentlichen Preisbeilagen
„Ultinger Sonntagsblatt“ und „Des Landmanns
Wochenblatt“.

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Ultingen.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Postfach Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,60 Mk. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlage für den Monat 45 Pfg. — Einrückungsgebühr:
Anzeigen 20 Pfg., Reklamen 40 Pfg. die 6-spaltige Zeile.

Nr. 147.

Dienstag, den 18. Dezember 1917.

52. Jahrgang

Ämtlicher Teil.

Betrifft: Ausdruck des Getreides.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister und Wirtschaftsausschüsse um geschätzte Zusendung derjenigen Mengen Getreide und Ölsamfrüchte festzustellen, die noch nicht ausgedroschen sind. Hierbei ist in jedem einzelnen Falle zu untersuchen, aus welchem Grunde bisher der Ausdruck in den betr. Betrieben noch nicht erfolgt ist.

Sollte irgendwelcher Stelle der nicht erfolgte Ausdruck auf das Fehlen von Maschinen bzw. Kohlen oder anderem Betriebsstoff zurückzuführen sein, so ist gleichzeitig zu ermitteln, für welche Zeit noch die Dreschmaschine bzw. welche Mengen Betriebsstoff noch benötigt werden. Bei Mangel an Arbeitskräften ist zu berichten, ob gegebenenfalls auf die Dreschkommandos reflektiert wird. Die mit äußerster Eile zu ergreifenden Maßnahmen sind mir spätestens bis zum 24. d. Mts. einzureichen. Die Eile ist in Anbetracht der Wichtigkeit erforderlich.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

An die Herrn Bürgermeister des Kreises.

Ultingen, den 6. Dezember 1917.

Betr.: Bezahlung bei Rotschlachtungen.

Bei Rotschlachtungen kann der Betrag für das an den Kreis abgelieferte Fleisch etwa 3 Wochen nach erfolgter Ablieferung auf dem hiesigen Landratsamte abgeholt werden.

Diejenigen Beträge, welche nicht innerhalb fünf Wochen nach diesem Termin abgehoben worden sind, werden den Empfangsberechtigten unter Abzug des Portos durch die Post zugesandt werden.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

Ultingen, den 17. Dezember 1917.

Das in der Woche vom 24.—29. Dezember abzunehmende Schlachtvieh wird der Feiertage wegen bereits am Mittwoch, den 19. d. Mts. abgenommen.

Der nächste Abnahmetag des Schlachtviehs der Rotschlachtungswoche ist am 31. Dezember d. Js.

Der Königliche Landrat.

J. B.

Schönfeld, Kreissekretär.

Ultingen, den 15. Dezember 1917.

Die Herrn Bürgermeister wollen mir bis zum 1. Januar 1918 berichten, ob in ihren Gemeinden an Holzstößen vorhanden ist und wieviel Holzstöße benötigt werden.

Wundersprüche können beim Landratsamte eingereicht werden.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

Ultingen, den 17. Dezember 1917.

An die Herren Bürgermeister zu Arnoldsheim, Cleeberg, Gransberg, Grävenwiesbach, Haintzen, Haffelbach, Hausen, Neuweilau, Pfaffenwiesbach, Rod a. d. Weil, Wehrheim und Wilhelmsdorf.

Die Erledigung meiner Verfügung vom 8. d. Mts. Nr. 10505, Kreisblatt Nr. 145 betreffend Berichterstattung über die Bestellung der Winterausfaat wird in Erinnerung gebracht und binnen 24 Stunden bestimmt erwartet.

Der Königliche Landrat.

J. B.

Schönfeld, Kreissekretär.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Kreislandratskasse hier selbst hat Anweisung erhalten, die von den Gemeinden im Monat November d. Js. gezahlten gesetzlichen Familienunterstützungen und Zulagen gemäß der Bundesratsverordnung vom 2. v. Mts. an die Gemeindefassen auszusahlen. Dieselben wollen Sie mit entsprechender Einnahme-Anweisung versehen.

Gleichzeitig ersuche ich nochmals, mir künftig die Nachweisung der wirklich gezahlten Kriegsunterstützungen pünktlich bis zum 1. eines jeden Monats einzureichen. Hierwegen nehme ich Bezug auf meine Rundverfügung vom 17. v. Mts.

Ultingen, den 10. Dezember 1917.

Der Königliche Landrat

als Vorsitzender des Kreisaußschusses.

v. Bezold.

Unter Bezugnahme auf mein Ausschreiben vom 29. v. Mts., die Schwesterprobe betreffend, — Kreisblatt Nr. 143 — ersuche ich die Herren Bürgermeister, die gesammelten Spenden bestimmt bis zum 20. d. Mts. der Kreislandratskasse zuzuführen, weil ich über das Ergebnis der Sammlung bis zu diesem Termin höheren Orts zu berichten habe.

Ultingen, den 13. Dezember 1917.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

Öffentliche Bekanntmachung.

Steuerveranlagung für das Steuerjahr 1918.

Auf Grund des § 25 des Einkommensteuergesetzes wird hiermit jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagte Steuerpflichtige im Kreise Ultingen aufgefordert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 4. Januar bis einschl. 20. Januar 1918 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist.

Die Einreichung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden

von dem Unterzeichneten werktäglich Vormittags 9—12 Uhr im Steuerbüro entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, hat gemäß § 31 a. 1 des Einkommensteuergesetzes neben der im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren endgültig festgestellten Steuer einen Zuschlag von 5 Prozent zu derselben zu entrichten.

Wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 72 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes wird von Mitgliedern einer in Preußen steuerpflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung derjenige Teil der auf sie veranlagten Einkommensteuer nicht erhoben, welcher auf Gewinnanteile der Gesellschaft mit beschränkter Haftung entfällt. Diese Vorschrift findet aber nur auf solche Steuerpflichtige Anwendung, welche eine Steuererklärung abgegeben und in dieser den von ihnen empfangenen Geschäftsgewinn besonders bezeichnet haben. Daher müssen alle Steuerpflichtigen, welche eine Berücksichtigung gemäß § 71 a. a. O. erwarten, mögen sie bereits im Vorjahr nach einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagt gewesen sein oder nicht, binnen der oben bezeichneten Frist eine die nähere Bezeichnung des empfangenen Geschäftsgewinns aus der Gesellschaft mit beschränkter Haftung enthaltende Steuererklärung einreichen.

Die Formulare zu den Steuerklärungen sind noch nicht eingetroffen, nach Eingang derselben werden sie den Steuerpflichtigen sofort übersandt werden.

Ultingen, im Dezember 1917.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
v. Bezold.

Ultingen, den 13. Dezember 1917.

Unter den Gemeindefassen zu Blesendorf und Langenbach im Kreise Ultingen ist die Schafzucht amtlich festgestellt worden. Die beiden Schafherden sind unter Sparte gestellt.

Der Königliche Landrat

J. B.

Nr. 10664/65 — Schneider, Steuersekretär

Frankfurt (Main), den 27. 11. 1917.

XVIII. Armee-Korps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. IIIb. Ia. Tgb. Nr. 6645/9124.

Betr.: Verbot des Haltens von Luxus-
pferden.

Verordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich für den mir unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlzbereich der Festung Mainz:

1. Vom 1. Januar 1918 ab ist das Halten von Luxuspferden verboten.

Luxuspferde im Sinne dieser Verordnung sind alle Pferde, die nicht in Gewerbe

Handel, Industrie oder Landwirtschaft in kriegswirtschaftlich wichtiger Weise als Gebrauchspferde tätig sind, oder nicht vom ordentlichen Pferdehandel für den dauernden schnellen Ausgleich der Pferdebestände in Privathandel verwendet, vielmehr zur Bequemlichkeit oder zu Vergnügungszwecken vom Eigentümer selbst oder für Andere gehalten werden.

2. Die Bestimmungen des § 1 gelten nicht:

- a) für die Pferde der im § 25 Abs. 2 Ziffer 1—4 des Gesetzes über die Kriegsverpflichtungen genannten Personen;
- b) für Pferde unter 2½ Jahren, sowie für ältere Fohlen, die nach Gutachten des zuständigen Kreisierarztes zum Gebrauch in den im § 1 erwähnten Betrieben noch nicht geeignet sind;
- c) für ausschließlich der Nachzucht dienende Pferde, soweit der Besitzer sie bisher dazu verwendet;
- d) für Schulpferde, die Erwerbszwecken dienen, sowie Rennpferde (auch Traber), wenn der Friedenswert nachweislich völlig aus dem Rahmen der möglichen Entschädigung fällt.

Der Nachweis zu d) muß für jedes derartige Pferd besonders, durch schriftliche Bescheinigung der Kreisbehörde einwandfrei erbracht werden.

3. Die Verabfolgung von Futter jeder Art an Besitzer von Pferden, deren Halten verboten ist, ist untersagt.

4. Zusammenhaltungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 M. erkannt werden. Der Versuch ist strafbar.

Der stellvertretende Kommandierende General.
Riedel,
Generallieutenant.

Bekanntmachung.

Nr. Bst (L) 169/11. 17. R. R. A.
betr. Beschlagnahme und Bestandanmeldung von Arbeiterschutzheng.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1911 (S. S. 451 ff.) in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 813) betr. Abänderung des Belagerungszustandgesetzes wird hiermit nachstehende Verordnung zur Kenntnis gebracht:

I.

Es werden beschlagnahmt:

1. sämtliche für Arbeiter und Arbeiterinnen bestimmte oder geeignete Schuhe und zwar a) Lederschuhe (sogen. Stuben-

Schuhe; b) Lederschuhe mit Holzsohlen und c) sogenannte Ersatzschuhe letztere bestehend aus Holzsohle und Oberschuh, hergestellt teils aus Leder, teils aus Ersatzstoffen, soweit sie sich im Gewahrsam von Personen, Gesellschaften, Genossenschaften befinden, die mit dem Verkauf von Schuhwaren befaßt sind und im Bezirk des 18. Armee-Korps ihren Wohnsitz oder ihre geschäftliche Niederlassung haben.

2. die zu I 1 genannten Sachen, die sich im Gewahrsam von Räumungsbetrieben befinden, die im Bezirk der Kriegsamtsstelle Frankfurt (Main) und der Kriegsamtsniederstelle Egen belegen und von diesen als Räumungsbetriebe im Sinne der Zulagenernährung anerkannt sind.

Vorräte der genannten Art, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, gelten, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluß hält, bei den Inhabern der betr. Aufbewahrungsräume als beschlagnahmt.

II.

Die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den Lagerräumen und sind insoweit besonders aufzubewahren. Es ist ein Lagerbuch einzurichten, aus welchem jede Veränderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Militär- und Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagers und des Lagerbuches jederzeit zu gestatten.

III.

Die beschlagnahmten Vorräte sind unverzüglich zahlenmäßig getrennt nach Lederschuhen, Lederschuhen mit Holzsohlen und Ersatz-Arbeits-Schuhen der Kriegsamtsstelle Frankfurt (Main) anzumelden.

IV.

Die Abgabe der beschlagnahmten — auch der im Gewahrsam der zu Ziffer I 2 genannten Räumungsbetriebe befindlichen — Vorräte darf in Abänderung der bisher geltenden Bestimmungen nur erfolgen gegen besondere, von der Kriegsamtsstelle Frankfurt (Main) veranlagte und mit deren Stempel versehene Ausweise deren Vorhandensein nachweislich ist. Die Ausweise tragen verschiedene Farben und Bezeichnungen: gelb für Lederschuhe, Blau für Lederschuhe mit Holzsohle, Grün für Ersatz-Arbeits-Schuhe, Buchstaben C.

Die gegen Schuhe ausgetauschten Ausweise sind sorgfältig aufzubewahren und der Kriegsamtsstelle zum 1. jeden Monats einzusenden.

V.

Diese Verfügung tritt mit Beginn des 15. 12. 17. in Kraft.

VI.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, wer vorstehende Verordnung übertreißt oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt. Bei Vorliegen mildernder

Umstände kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

Frankfurt a. M., den 14. Dezember 1917.

Der stellv. Kommandierende General:
Riedel
Generallieutenant.

Am 15. Dezember 1917 ist eine Nachtragsbekanntmachung Nr. W. I. 1070/10 17. R. R. A. zu der Bekanntmachung Nr. W. I. 1772/5. 17. R. R. A. vom 1. Juli 1917, betreffend Beschläge und Höchstpreise von Tierhaaren, deren Abgängen und Abfällen sowie Abfällen und Abgängen von Wollfellen, Haarfellen und Pelzen, erlassen worden. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in den Amtsblättern und durch Anschlag veröffentlicht worden.

Stellv. Generalkommando 18. Armee-Korps.

Hauptteil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 16. Dpt.
(Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Im Schloßpark von Preßhof haben wir unsere Linie nach Abwehr eines feindl. Teilangriffs vorgerückt und Befestigung gemacht.

Lebhafte Artilleriekämpfe von der Scarpe in der Dife. Bei Monchy und südwestlich Combrin nahmen sie erhebliche Stärke an. Englische Vorkämpfer bei Monchy und Bailleul scheiterten. In Schlachtungsgefechten an vielen Stellen der Front wurden Gefangene eingebracht.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

In Ost-Russland ist am 15. 12. von G. Rgl. Hohheit dem Generalfeldmarschall Prinz Leopold von Bayern und Vertretern der verbündeten Mächte ein Waffenstillstandsvertrag mit Rußland für die Dauer von 28 Tagen, gültig vom 17. Dezember 12 Uhr mittags ab, unterzeichnet worden.

Mazedonische Front.

Neue Tätigkeit der Engländer zwischen Maribor und Doiransee.

Italienische Front.

In Erweiterung ihrer Erfolge haben italienische Truppen italienische Stellungen südlich von Sol Gabriele erobert und mehrere hundert Mann, darunter 19 Offiziere, gefangen.

Der Erste Generalquartiermeister
Ludendorff.

WTB Amtlich. Von den bevollmächtigten Vertretern der russischen obersten Heeresleitung einerseits und den obersten Heeresleitungen von Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei andererseits ist am 15. Dezember 1917 in Bruch-Bittow der Waffenstillstandsvertrag unterzeichnet worden. Der Waffenstillstand beginnt am 17. Dezember mittags und gilt bis zum 14.

auf Manfred fallen könne. An dem betreffenden Tage hatte dieser es so eingerichtet gewußt, daß er vormittags auf dem Hofe beschäftigt wurde.

Als er dann Hartung von weitem in die Hofeinfahrt einbilden sah, verburg er sich unauffällig in dem dunklen Flur und fährte dann nach dem Kopfe des ohnungslos Vorübergehenden einen kräftigen Schlag mit einem schweren Hammer.

Zu Hartungs Glück traf der Hieb jedoch nicht zu. Die Kante des Eisens ritz jenem nur die Haut am Hinterkopf auf, verletzte ihn nicht. Manfred den Niemen der Ledertasche blühend durchschneiden, diese unter seinem Rock verbergen und dann wieder auf den Hof zurückkehren konnte, wo er von niemanden beachtet, in das ganz nahe an der Hintertür gelegene Stallgebäude schlich und dort seinen Raub und den Hammer selbst in einer mit Häcksel gefüllten Futterkiste versteckte.

Als die ersten Hülserufe des Hebräers erklangen, war er bereits in dem Stall zu den leichten entgegengesetzten Tür entlang gelaufen und ganz harmlos zu den übrigen Arbeitern getreten, die ihre Tätigkeit an den Transportwagen ausübten. Sie hatten und aufmerksam nach der Manfreds Hülse blickten, von woher jetzt immer lauter das Hülsegeräusch herüberklang.

Und es will mich immer fragen,
mir ins Ohr ein Wortlein sagen,
und es ist mir wie ein Traum,
daß ich selbst vor Jahren, Jahren
spielte mit den Kindern, Jahren,
man glaubt es kaum!

Bischer.

Der Kassenbote.

Kriminalerzählung von W. Kabel.

(Schluß).

Ich selbst konnte mich zu diesem Schritt auf eigene Verantwortung hin nicht entschließen. Nun, wenn ich mich nicht gerade sehr irre, so dürfte Hartung die längste Zeit Untersuchungsgefangener gewesen sein.

Diesen Fritz Manfred werden wir uns sofort einmal etwas genauer ansehen. Ich möchte Sie nur um eins bitten, Herr Direktor: Schützen Sie dem jungen Mädchen aufs Strengste ein, vorläufig mit niemandem weiter über die ganze Angelegenheit zu sprechen. Ein unvorsichtiges Wort könnte uns alles verderben.

Fritz Manfred, der schlauerweise Stellung bei Engelle noch nicht aufgegeben hatte, konnte denn

auch wirklich bereits nach drei Tagen verhaftet werden. Kriminalbeamte hatten jeden seiner Schritte heimlich beobachtet und so herausbekommen, daß er abends in zweifelhaften Lokalen der entlegenen Vororte, wo ihn niemand kannte, Raus in Gesellschaft eines schon mehrfach vorbestraften Buchmachers, namens Böking viel Geld springen ließ.

Daraufhin wurde ganz plötzlich in der Wohnung dieses Buchmachers eine Hausdurchsuchung vorgenommen.

Und dort fand man auch, wie vermutet, die in der Matratze eines Bettes versteckte Ledertasche nebst Inhalt vor. Es fehlten allerdings einige hundert Mark, die das saubere Pärchen inzwischen verjubelt hatte.

Manfred verlegte sich zunächst aufs Bzugen, gab dann aber schließlich vor dem Kriminalkommissar Behrends ein umfassendes Geständnis zu Protokoll.

Danach war der Plan zu der Verübung des Raubzuges von ihm und Böking gemeinsam entworfen worden. Die Raufherstellung bei dem Spiritus hatte ihm, wie seine Schwester vermutete, lediglich die Gelegenheit geben sollen, Hartung einmal an einem Monatskloppel gefahrlos zu berandern.

Alle Einzelheiten der Ausführung waren von den beiden Verbrechern aufs genaueste vorher überlegt worden, damit auch nicht der geringste Verdacht

Januar 1918. Falls er nicht mit 7-tägiger Frist gekündigt wird, dauert er automatisch weiter. Er erstreckt sich auf alle Land-, Luft- und Seestreitkräfte der gemeinsamen Front. Nach Artikel 9 des Vertrages beginnen nunmehr im Anschluß an die Unterzeichnung des Waffenstillstandes die Verhandlungen über den Frieden.

Gefälle und provinzielle Nachrichten.

* Am 14. 12. 17. ist eine Bekanntmachung Nr. Bst. (L) 169/11. 17. M. M. betreffend Beschlagnahme und Bestandsanmeldung von Arbeitergehältern erlassen worden. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in den Amtsblättern und durch Aufschlag veröffentlicht worden.

* Der neue Einheitskiesel wird, wie der „Schuhmarkt“ mitteilt, eine wesentliche Verbesserung erfahren. Es ist beschlossen worden, an Stelle der schmalen Lederbefassung, wie sie ursprünglich vorgesehen war, für das Borderteil ein erheblich breiteres Lederblatt zu verwenden. Dieses Lederblatt soll aus einem Stück Oberleder bestehen, während ursprünglich in Aussicht genommen war, es nur aus kleineren Oberlederstücken zusammenzusetzen. Durch diese Änderung wird eine größere Dauerhaftigkeit und ein besseres Aussehen des Einheitskiesels erreicht. Die Preise der neuen Einheitsstiefel sollen betragen: 1. für ein Paar Lederarbeiterschuhe 29,50 Mark, 2. für ein Paar Oberlederarbeiterschuhe mit Holzsohle 20,10 Mark. Für eine 3. Sorte, einen Schuh, der aus Stoff und einer Sohle aus Holz besteht, ist der Preis noch nicht festgesetzt.

† Kaspach, 16. Dez. Gestern Vormittag wurde beim Holzschlägen im Gemeindeveld „Klingerberg“ der 61 Jahre alte Balzarbeiter Friedrich Wilhelm Dah von einer umstürzenden Linde so unglücklich getroffen, daß der Tod auf der Stelle eintrat.

— Bad Homburg, 14. Dezbr. Gestern Abend mieteten sich eine Frau Heil aus Frankfurt a. M. und ihre Tochter in einem hiesigen Gasthaus ein. Als die beiden bis heute nachmittag nicht erschienen waren, wurde das Zimmer von außen geöffnet. Man fand die beiden Frauen ertrunken vor. Nach Lage der Umstände geht man hier, wenn man Mord und Selbstmord annimmt.

— Frankfurt, 15. Dezember. In einem Saal der Heilighausstraße wurde in der letzten Nacht gegen 12 Uhr der Kriminalhauptmann Julius Stahr von einem Mann, den er festnehmen wollte, durch einen Revolverstoß schwer verletzt, daß nach kurzer Zeit im Heilighaus-Hospital der Tod eintrat.

Empfehle:

Seine Ficks in Rollen zu 85 Pf.
Dr. A. Lötze.

So kam es, daß niemand auch nur den geringsten Argwohn gegen ihn schöpfte.

Schon am Morgen hatte er den Besitzer des Expeditionsgeheißes unter dem Vorwande, er wolle auf dem Bezirkskommando nachfragen, ob sein Befreiungsgeheiß von der Kontrollversammlung genehmigt sei, von 12 Uhr an um Urlaub gebeten.

Am diese Zeit verließ er dann unangefochten durch das große Eingangstor den Hof. Unter seiner Weste aber trug Manfred die Lebertasche mit offener, deren etwas flache abzeichnende Formen das offensichtliche Versteck bildeten.

Wenn Grete Manfred gefürchtet hatte, die Eltern würden ihr es vielleicht verargen, daß sie den eigenen Bruder dem Gericht überliefert hatte, so wurde sie schnell eines Besseren belehrt.

Als ihr Vater von der Verhaftung seines Sohnes und der Rolle, die seine Tochter dabei gespielt hatte, Kenntnis erhielt, zog er sie liebevoll in seine Arme und sagte in seinem strengen, leicht-ironischen, freilich mit schmerzhafter Stimme: „Ist haben wir nur noch dich, mein Kind. Es war ja keine Pflicht als ehrlicher Mensch, so zu handeln, wie du gehandelt hast.“

Auf Frau Mariha Hartung aber hatten diese Worte tiefsten Leides, als ihr Sohn unter schmerzhaftem Verstand im Gefängnis saß, einen sehr tiefen Einfluss ausgeübt. Sie war es, die den

Als passende Weihnachtsgeschenke

empfehle:

Ohne Bezugsschein:

Pelze:

Stola, Kragen, Muffe

Fertige Kinderkleider

für das Alter von 1—12 Jahren

Kinder-Hauben u. -Mützen

in Strickseide, Plüsch und Sammet

Chenille-Tücher

Seidne Echarpes

Batist- und Voileschürzen

Seidne Strickhandschuhe

Seidne Blusen

Seidne Strick-Ueberblusen

in vielen Farben

Seidne Unterröcke

schwarz und farbig

Confirmanden-Unterröcke

Weisse u. schwarze Blusenkragen

Weiche Sportkragen

Cravatten

Batist-Taschentücher

Gute wollene Costümmstoffe

Schwarze, weisse und farbige Seidenstoffe

für Kleider und Blusen

in grosser Auswahl.

Em. Hirsch.

Mit Bezugsschein:

Loden-Capes

Bozener Mäntel

Ulster-Ueberzieher

Herren- und Knaben-Anzüge

Damen- und Kinder-Mäntel

Fertige Kinderkleider

für das Alter von 1—12 Jahren

Schürzen

in allen modernen Formen

Damen-Westen

Unterröcke

Reformhosen

Herren u. Knabenunterhosen

Taschentücher

Herrenhemden

Kinder-Kapotten

Strümpfe und Socken

Handschuhe

Kniewärmer, Brustschützer

Leibbinden

Trüchtige Fahrten

zu verkaufen. (1) Fritz Pather, Anspach.

Für die Weihnachtsbescherung

der Pflinglinge des Hospitals und der Armen der Stadt erbitten wir uns auch in diesem Jahre recht herzlich und dringend Gaben der Liebe. Mit Rücksicht auf die jetzigen schwierigen Verhältnisse können bei der Bescherung nur alleinlebende Frauen bedacht werden. Gütliche Unterzeichneten sind zur Empfangnahme gern bereit.

München, den 10. Dezember 1916.

Frau Stefan Bohris.

Frau Andrat v. Bezold.

Frau Dr. Loche.

Frau Hofmeister Philippi.

Frau Kaufmann Reusch.

Frau Steuerinspektor Rensing.

Frau Pfarrer Schneider.

Preise für Herrn-Bedienung

Rasierer	Mr. 0.20
Haarschneiden	" 0.50
Bartschneiden	" 0.30
Kopfwaschen	" 0.30

Preis-Ermässigung bei Karten zu 10 Nummern.

Karl Kesselschläger,
Bad Homburg — Louisenstr. 87.

Plakat-Fahrpläne

Reiseblatt-Druckerei Münden.

Knochenkraft

für Rindvieh, Ziegen und Schweine
wieder eingetroffen.

Gg. Peter.

